

2026/149 0.04.05.02 Interpellation
Interpellation "Brandschutz-Kontrollen", Beantwortung (Parlamentsgeschäft
26.02.01)

Beschluss Stadtrat

1. Die Antwort auf die Interpellation "Brandschutz-Kontrollen" wird genehmigt und dem Parlament weitergeleitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antwort)
 - Bereichsleiterin Baubewilligungen

Erwägungen

Das Ressort Hochbau + Planung unterbreitet dem Stadtrat die Antwort auf die Interpellation "Brandschutz-Kontrollen" zur Weiterleitung an das Parlament.

Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Raphael Zarth (Grüne Partei Wetzikon) und vier Mitunterzeichner:innen ist an der Parlamentssitzung vom 9. März 2026 begründet worden:

In der Silvesternacht ereignete sich in Crans-Montana ein tragisches Brandereignis mit schwerwiegenden Folgen. Die Aufarbeitung wird Crans-Montana, das Wallis und die Schweiz noch lange beschäftigen. Als mögliche Ursachen zeichnen sich unter anderem ungenügende Kontrollen seitens der zuständigen Gemeinde ab.

Verschiedene Gemeinden haben in der Folge ihre Betriebe im jeweiligen Zuständigkeitsbereich überprüft und dabei teils erhebliche Mängel festgestellt (z.B. nicht zugängliche Notausgänge, ungeeignete oder fehlende Feuerlöscher usw.).

Im Kanton Zürich liegen feuerpolizeiliche Aufgaben grundsätzlich bei den Gemeinden, teilweise in Zusammenarbeit mit der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) und weiteren Fachstellen. Wir möchten vom Stadtrat wissen, wie diese Zuständigkeiten in Wetzikon konkret geregelt sind, wie der Vollzug funktioniert und ob sich aus den Ereignissen von Crans-Montana ein zusätzlicher Handlungsbedarf ergibt.

Wir Grünen bitten den Stadtrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. *Wie steht es um die Brandschutzkontrollen in Wetzikon? Werden diese regelmässig und den gesetzlichen Vorgaben entsprechend durchgeführt – insbesondere bei publikumsintensiven Betrieben (z.B. Gastronomie, Clubs, Säle, Veranstaltungsorte) sowie bei öffentlichen Einrichtungen?*
2. *Wie sind Zuständigkeit und Zusammenarbeit in Wetzikon konkret geregelt (Gemeinde/Feuerpolizei, GVZ, Feuerwehr, weitere Stellen)? Wer kontrolliert welche Objekte in welchen Intervallen und nach welchen Kriterien (z.B. risikobasiert)?*
3. *Wie viele Kontrollen wurden in den letzten 3–5 Jahren durchgeführt, wie häufig wurden dabei Mängel festgestellt und wie viele Nachkontrollen fanden statt?*
4. *Wie wird sichergestellt, dass festgestellte Mängel effektiv behoben werden? (Fristen, Nachkontrollen, Eskalationsstufen, mögliche Sanktionen/Verfügungen)*
5. *Werden aktuell – als Reaktion auf Crans-Montana – zusätzliche Massnahmen geprüft oder bereits umgesetzt? Wenn ja, welche (z.B. Schwerpunktkontrollen, Sensibilisierung, Überprüfung kritischer Betriebe/Objekte, erhöhte Präsenz bei Anlässen/zu Risikodaten)?*
6. *Wie werden Brandschutz und Sicherheit bei Veranstaltungen in Wetzikon sichergestellt?*
 - a. *Welche Auflagen gelten bei Anlässen (Sicherheits-/Fluchtwegkonzept, Brandwachen, Verantwortlichkeiten im Betrieb)?*
 - b. *Wie wird der Vollzug/ die Kontrolle vor Ort gewährleistet – insbesondere bei Grossanlässen sowie zu Nachtzeiten?*
 - c. *Wie wird die Einhaltung von maximalen Belegungen/Kapazitäten kontrolliert?*
7. *Welche Regeln gelten in Wetzikon für Pyrotechnik und offene Flammen in öffentlich zugänglichen Innenräumen (z.B. Bühnenfeuerwerk, Sprühkerzen, Tischfeuer, pyrotechnische Effekte)? Wie wird dies bewilligt, kontrolliert und sanktioniert?*
8. *Beabsichtigt der Stadtrat, analog zu bereits reagierenden Gemeinden/Kantonen, die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und offenen Flammen in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen in Wetzikon zu untersagen – mindestens in städtischen Liegenschaften sowie im*

Rahmen von Anlassbewilligungen bzw. über die Polizeiverordnung? Falls nein: weshalb nicht und welche Alternativmassnahmen sind vorgesehen?

9. *Sieht der Stadtrat in Wetzikon Bereiche mit dringendem Handlungsbedarf? Wenn ja, wo und weshalb? Wenn nein, weshalb nicht?*
10. *Sind genügend personelle und finanzielle Ressourcen vorhanden, um allfällige zusätzliche Kontrollen, Nachkontrollen und Massnahmen zeitnah umzusetzen? Wenn nein: wo besteht die Lücke und wie soll sie geschlossen werden?*

Formelles

Mit einer Interpellation kann gemäss Art. 50 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt werden. Sie ist gestützt auf Art. 51 Abs. 2 GeschO Parlament innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Beantwortung der Interpellation

Die Interpellation "Brandschutz-Kontrollen" wird wie folgt beantwortet:
(Zuständig im Stadtrat Stefan Lenz, Ressort Hochbau + Planung)

Frage 1: Wie steht es um die Brandschutzkontrollen in Wetzikon? Werden diese regelmässig und den gesetzlichen Vorgaben entsprechend durchgeführt – insbesondere bei publikumsintensiven Betrieben (z.B. Gastronomie, Clubs, Säle, Veranstaltungsorte) sowie bei öffentlichen Einrichtungen?

Die feuerpolizeilichen Aufgaben richten sich nach den einschlägigen kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien der Gebäudeversicherung Kanton Zürich und der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF).

Die periodischen Brandschutzkontrollen werden gemäss der Weisung „Feuerpolizeiliche Kontrollen“ der GVZ bei sämtlichen kontrollpflichtigen Objekten durchgeführt.

Bei Neu- und Umbauten erfolgen die gesetzlich vorgesehenen Kontrollen (Rohbau-, Zwischen-, Bezugs- und Schlusskontrollen) gemäss Planungs- und Baugesetz.

Die vorgeschriebenen periodischen Brandschutzkontrollen werden regelmässig und gesetzeskonform durchgeführt. Dies gilt auch für publikumsintensive Betriebe sowie öffentliche Einrichtungen, soweit diese kontrollpflichtig sind.

Frage 2: Wie sind Zuständigkeit und Zusammenarbeit in Wetzikon konkret geregelt (Gemeinde/Feuerpolizei, GVZ, Feuerwehr, weitere Stellen)? Wer kontrolliert welche Objekte in welchen Intervallen und nach welchen Kriterien (z.B. risikobasiert)?

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt arbeitsteilig:

- Ein externes, mandatiertes Kontrollorgan übernimmt im Auftrag der Abteilung Hochbau insbesondere folgende Aufgaben:
 - periodische und fallweise Kontrollen

- feuerpolizeiliche Prüfungen im Baubewilligungsverfahren
 - Baukontrollen sowie Prüfung von Brandschutzunterlagen
 - Bewilligung und Abnahme von Veranstaltungen mit grosser Personenbelegung
 - Kontrolle des Feuerwerksverkaufs
- Die Abteilung Hochbau ist zuständig für:
- Koordination und Instruktion
 - Bewilligung und Abnahme wärmetechnischer Anlagen
 - Baukontrollen bei kleineren Vorhaben
 - Durchführung von „Firecontrol“-Kontrollen gemeinsam mit der Stadtpolizei (Kontrolle von Gastrobetrieben, Tanzlokalen und Nachtclubs)

Periodische Brandschutzkontrollen sind aufgeteilt auf kommunale und kantonale Objekte. Die Gebäude werden gemäss den Vorgaben der Weisung "Feuerpolizeiliche Kontrollen" der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) kontrolliert.

Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich wird bei Abweichungen von Vorschriften sowie bei Bauvorhaben mit erhöhter Qualitätssicherungsstufe beigezogen. Es besteht ein regelmässiger fachlicher Austausch.

Die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr ist sichergestellt; insbesondere begleitet der Feuerwehrkommandant Bezugsabnahmen von grösseren Bauvorhaben.

Frage 3: Wie viele Kontrollen wurden in den letzten 3–5 Jahren durchgeführt, wie häufig wurden dabei Mängel festgestellt und wie viele Nachkontrollen fanden statt?

In den letzten fünf Jahren wurden durchgeführt:

- 100 periodische Brandschutzkontrollen bei aufgeführten Gebäudearten und -nutzungen gemäss der Brandschutzrichtlinie "Qualitätssicherung im Brandschutz" (davon 85 mit Mängeln, 15 ohne Mängel).
- 65 Nachkontrollen zu festgestellten Mängeln, deren Behebung nicht mittels Vollzugsmeldung und allfälligem Fotonachweis kontrolliert werden konnte.
- rund 600 feuerpolizeiliche Kontrollen während der Bauausführung und nach der Fertigstellung von Neu- und Umbauten.

Frage 4: Wie wird sichergestellt, dass festgestellte Mängel effektiv behoben werden? (Fristen, Nachkontrollen, Eskalationsstufen, mögliche Sanktionen/Verfügungen?)

Festgestellte Mängel werden mit verbindlichen Fristen versehen. Nachkontrollen stellen die Umsetzung sicher. Bei ausbleibender Behebung erfolgt ein gestuftes Verfahren:

1. Nachkontrolle
2. Zweite Nachkontrolle mit Androhung (unter Einbezug von GVZ)
3. Gewährung des rechtlichen Gehörs
4. Erlass einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung
5. Anordnung und Vollzug von Ersatzmassnahmen

Frage 5: Werden aktuell – als Reaktion auf Crans-Montana – zusätzliche Massnahmen geprüft oder bereits umgesetzt? Wenn ja, welche (z.B. Schwerpunktkontrollen, Sensibilisierung, Überprüfung kritischer Betriebe/Objekte, erhöhte Präsenz bei Anlässen/zu Risikodaten)?

Derzeit sind keine zusätzlichen Massnahmen beschlossen. Die Entwicklungen werden fortlaufend beobachtet und bei Bedarf werden geeignete Massnahmen geprüft.

Frage 6a: Wie werden Brandschutz und Sicherheit bei Veranstaltungen in Wetzikon sichergestellt? Welche Auflagen gelten bei Anlässen (Sicherheits-/Fluchtwegkonzept, Brandwachen, Verantwortlichkeiten im Betrieb)?

Bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen gelten die Auflagen der Polizeibewilligung, gestützt insbesondere auf die VKF-Vorgaben (u. a. Merkblatt "Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen").

Bei nicht bewilligungspflichtigen Anlässen liegt die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften bei den Veranstaltern.

Frage 6b: Wie werden Brandschutz und Sicherheit bei Veranstaltungen in Wetzikon sichergestellt? Wie wird der Vollzug / die Kontrolle vor Ort gewährleistet – insbesondere bei Grossanlässen sowie zu Nachtzeiten?

Kontrollen erfolgen grundsätzlich im Vorfeld von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen. Während der Durchführung obliegt die Verantwortung primär den Veranstaltern.

Frage 6c: Wie werden Brandschutz und Sicherheit bei Veranstaltungen in Wetzikon sichergestellt? Wie wird die Einhaltung von maximalen Belegungen/Kapazitäten kontrolliert?

Die Verantwortung liegt beim Organisator (z.B. über Tickets, Einlasskontrollen, Securitas, usw.).

Frage 7: Welche Regeln gelten in Wetzikon für Pyrotechnik und offene Flammen in öffentlich zugänglichen Innenräumen (z.B. Bühnenfeuerwerk, Sprühkerzen, Tischfeuer, pyrotechnische Effekte)? Wie wird dies bewilligt, kontrolliert und sanktioniert?

Massgebend sind die schweizweit geltenden VKF-Brandschutzrichtlinien, insbesondere "Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz" sowie "Gefährliche Stoffe".

Offenes Feuer ist in Räumen mit grosser Personenbelegung grundsätzlich unzulässig und auf Bühnen nur eingeschränkt erlaubt.

In den letzten fünf Jahren wurden keine entsprechenden Gesuche eingereicht oder bewilligt.

Frage 8: Beabsichtigt der Stadtrat, analog zu bereits reagierenden Gemeinden/Kantonen, die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und offenen Flammen in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen in Wetzikon zu untersagen – mindestens in städtischen Liegenschaften

sowie im Rahmen von Anlassbewilligungen bzw. über die Polizeiverordnung? Falls nein: weshalb nicht und welche Alternativmassnahmen sind vorgesehen?

Die einschlägigen VKF-Richtlinien wurden per 1. April 2026 verschärft.

Mangels entsprechender Gesuche oder Vorkommnisse sowie aufgrund der verschärften übergeordneten Vorschriften sieht der Stadtrat derzeit keinen Anlass für zusätzliche kommunale Verbote.

Frage 9: *Sieht der Stadtrat in Wetzikon Bereiche mit dringendem Handlungsbedarf? Wenn ja, wo und weshalb? Wenn nein, weshalb nicht?*

Es besteht nach heutiger Beurteilung kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

Dies begründet sich insbesondere damit, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen sowie die massgebenden Richtlinien der Gebäudeversicherung Kanton Zürich und der VKF eingehalten und konsequent vollzogen werden. Die vorgeschriebenen periodischen Kontrollen werden regelmässig durchgeführt und zeigen, dass festgestellte Mängel systematisch erfasst, fristgerecht eingefordert und bei Bedarf mit den vorgesehenen verwaltungsrechtlichen Instrumenten durchgesetzt werden.

Zudem wurden die relevanten Brandschutzrichtlinien auf nationaler Ebene per 1. April 2026 weiter verschärft, womit dem gestiegenen Sicherheitsbedürfnis bereits Rechnung getragen wurde.

Schliesslich liegen keine Hinweise auf systematische Vollzugsdefizite oder besondere Risikokonstellationen im Gemeindegebiet vor. Der Stadtrat erachtet das bestehende System aus klar geregelten Zuständigkeiten, etablierten Kontrollprozessen und funktionierender Zusammenarbeit der beteiligten Stellen als insgesamt wirksam und ausreichend.

Der Stadtrat wird die Entwicklung weiterhin aufmerksam verfolgen und bei Bedarf entsprechende Massnahmen prüfen.

Frage 10: *Sind genügend personelle und finanzielle Ressourcen vorhanden, um allfällige zusätzliche Kontrollen, Nachkontrollen und Massnahmen zeitnah umzusetzen? Wenn nein: wo besteht die Lücke und wie soll sie geschlossen werden?*

Die personellen Ressourcen beim externen Kontrollorgan sind ausreichend. Ein erhöhter Kontrollaufwand würde jedoch zusätzliche finanzielle Mittel erfordern, welche nicht im Budget vorgesehen sind und bei Bedarf mittels Kreditbeschluss zu beantragen wären.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin